



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00843**
Datum: 07.02.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5200.58110220
Verfasser: FB Sport
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sportausschuss	11.03.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung von Sportvereinen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen 2020

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss empfiehlt die in der Anlage dargestellten Förderungen von Sportvereinen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2020.

Die Ausreichung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt eines bestätigten Haushalts durch das Landesverwaltungsamt.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Die Förderungen können nicht zügig ausgezahlt werden und es entstehen ggf. erhöhte Folgekosten im Bereich Sportförderung aufgrund des Sanierungs- und Investitionsstaus auf den verpachteten Sportanlagen.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2020	100.000,00	1.42101
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2020	300.000,00	8.42101001

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	2021	500,00	1.42101
		2022	500,00	1.42101
		2023	500,00	1.42101
Aufwand (jährliche Abschreibungen)	2021	10.700,00	1.42101	
	2022	10.700,00	1.42101	
	2023	10.700,00	1.42101	

Auswirkungen auf den Stellenplan

ja

nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Die Förderung von Sportvereinen für Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie von investiven Bauvorhaben auf Sportanlagen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale).

Im Haushaltsjahr 2020 können alle beantragten und als förderfähig eingeschätzten Maßnahmen bezuschusst werden. Förderfähig sind alle Bau- und Sanierungsmaßnahmen, welche auf den von der Stadt Halle (Saale) an die Sportvereine verpachteten Sportstätten durchgeführt werden sollen. Als weiteres Kriterium für die Förderung müssen die beantragten Maßnahmen mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen:

1. Verkehrssicherung / Erhaltung der Bausubstanz
2. Aufrechterhaltung des Sportbetriebs
3. Energiekosteneinsparung
4. Modernisierung, Erweiterung oder Ausbau / Mehrwert für Sportausübung

Die Zuwendungen werden in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Förderung erfolgt gemäß der Sportförderrichtlinie in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Aufgrund der Notwendigkeit der Realisierung wird für die beantragte Maßnahme „Erneuerung Naturrasenplatz“ auf der Sportstätte des Vereins Grün-Weiß Ammendorf 1948 e.V. eine höhere Förderung vorgeschlagen. Eine Realisierung ist nur mit der vorgeschlagenen Förderhöhe möglich.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vollständig und schlüssig vorliegender Antragsunterlagen sowie einer gesicherten Finanzierung des Vorhabens. Das heißt, Vorhaben, die im Jahr 2020 nicht umsetzbar sind oder bei welchen die formalen Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, werden durch die Stadt Halle (Saale) nicht gefördert.

Zur Systematisierung der Bezuschussung wurden zunächst alle beantragten Maßnahmen hinsichtlich der Zuordnung zum Ergebnishaushalt (Sanierungsmaßnahmen – Anlage 1) und zum Finanzhaushalt (Investitionsmaßnahmen – Anlage 2) beurteilt.

1. Sanierungsmaßnahmen (Anlage 1)

Im Haushaltsplanentwurf 2020 wurden im Produkt Sportförderung 1.42101 1.322.800 EUR für die Förderung der Sportvereine in der Stadt Halle (Saale) eingestellt. Davon sollen 100.000 EUR für Sanierungsmaßnahmen auf verpachteten Sportstätten eingesetzt werden.

1a) Verkehrssicherung / Erhaltung der Bausubstanz – lfd. Nrn. 1 - 6

Die Förderung der Maßnahmen der lfd. Nrn. 1 bis 6 dient der Verkehrssicherung und der Erhaltung der Bausubstanz von Sportanlagen und Gebäuden auf den Sportanlagen. Zur Verkehrssicherung zählen insbesondere Maßnahmen, welche zur Absicherung der Sportstätte und für einen sicheren Sportbetrieb erforderlich sind, wie die Erneuerung von Zäunen, Reparaturen an der Elektrik und die Sanierung von Schießständen.

Bei den Schießständen handelt es sich um zwei Bestandsgebäude auf der Sportstätte der Giebichensteiner Schützengilde 1848 e.V., bei welchen nachweislich seit ca. 10 Jahren Setzungsrisse im Mauerwerk registriert worden sind. Da es sich hier auch um Gebäude mit Umkleide- und Sanitärräumen handelt, ist ein qualitativ leistungsgerechter Trainings- und Wettkampfbetrieb unter den aktuellen Voraussetzungen nur ungenügend realisierbar. Nach Begutachtung der Bausubstanz durch einen Bauingenieur wird eine zeitnahe Sanierung der Gebäude angezeigt.

Die unter der Nr. 6 durch die TSG Wörmlitz-Böllberg e.V. beantragte Erneuerung der Außenanlagen stellt den Abschluss der im Jahr 2018 geförderten Baumaßnahme dar. Der neu errichtete Anbau mit zusätzlichen Sanitär- und Umkleidemöglichkeiten soll eine Erneuerung der Zuwegung durch einen gepflasterten Weg sowie eine Einfassung aus Kiesbett erhalten. Diese Arbeiten sind dringend zum Schutz vor übermäßiger Verschmutzung bis hin zur Vermeidung von Schäden am neuen Gebäude erforderlich.

1b) Aufrechterhaltung des Sportbetriebs - lfd. Nrn. 7 - 10

Eine Förderung der Maßnahmen unter den lfd. Nrn. 7 bis 10 ist zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs und nach Prüfung der Einzelfälle nicht länger aufschiebbar. Hierunter fallen insbesondere auch Sanierungsmaßnahmen in Sanitärbereichen, welche zur Beibehaltung eines gesundheitlich unbedenklichen Zustands und damit für die Sicherung der Sportausübung in bisheriger Qualität dringend erforderlich sind.

Die unter der Nr. 10 beantragte Maßnahme zur Anpassung des Bestandsgebäudes (Schließung einer Deckenöffnung) an dem über die Hochwasserschutzmaßnahme zu realisierenden Neubau beim Böllberger SV Halle e.V. kann nur im Zuge der Baumaßnahme insgesamt erfolgen. Die Schließung der Deckenöffnung ist Voraussetzung für die weitere Nutzung des Kraftraums im Bestandsgebäude.

Nicht zur Förderung vorgeschlagene Maßnahme

Die Maßnahme unter den lfd. Nr. 11 wurde nicht zur Förderung vorgeschlagen. Für die von der SG Buna Halle e.V. beantragte Erneuerung des Ballfangzauns liegen keine schlüssigen Antragsunterlagen vor. Ein Antrag auf Förderung beim Landesverwaltungsamt wurde nicht gestellt, sodass keine gesicherte Finanzierung und damit keine Realisierung im Jahr 2020 gegeben sind. Eine Förderung der beantragten Maßnahme ist deshalb nicht möglich.

2. Investitionsmaßnahmen (Anlage 2)

Im Haushaltsplanentwurf 2020 wurden unter dem PSP-Element 8.42101001 für Investitionsmaßnahmen der Pachtvereine auf verpachteten städtischen Sportanlagen 300.000 EUR eingestellt.

Es werden folgende Maßnahmen zur Förderung vorgeschlagen:

2a) Verkehrssicherung – lfd. Nrn. 1 und 2

Im Rahmen der Verkehrssicherung werden unter den laufenden Nummern 1 und 2 die Förderung der Neuerrichtung von Zaunanlagen beim SV Blau-Weiß Dörlau e.V. – hier als 2. Bauabschnitt - sowie beim TC Sandanger Halle e.V. vorgeschlagen.

2b) Aufrechterhaltung des Sportbetriebs – lfd. Nrn. 3 - 9

lfd. Nr. 3: Erneuerung Naturrasenplatz - Sportstätte Grün-Weiß Ammendorf 1948 e.V.

Der Fußballplatz des Vereins Grün-Weiß Ammendorf 1948 e.V. ist völlig verschlissen und für einen Spielbetrieb nicht mehr nutzbar. Der einzige Fußballplatz des mittlerweile knapp 180 Mitglieder zählenden Vereins ist aufgrund des Totalverschleißes komplett neu zu errichten. Die Erneuerung umfasst im Zuge des Aufbaus auch den Bau einer Brunnenanlage und die Installation einer versenkbaren Beregnungsanlage mit der dazugehörigen Technikausstattung.

lfd. Nrn. 4 bis 6: Neubau Beregnungs- und Zisternenanlagen zur Flächenbewässerung

Die unter den Nrn. 4 bis 6 beantragten Maßnahmen beinhalten den Neubau von Beregnungsanlagen und die Erweiterung einer Zisternenanlage zur Bewässerung von Fußballplätzen. Automatisch gesteuerte, versenkbare Beregnungsanlagen ermöglichen eine wasser- und zeitsparende sowie punktgenaue Bewässerung. Diese Maßnahmen sind zur ausreichenden Bewässerung der Fußballplätze und damit zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs dringend erforderlich.

Auf der Sportstätte des PSV Halle e.V. ist auf Grund des unzureichenden Wasserdrucks aus der Brunnenanlage die Erweiterung der im Jahr 2019 neu gebauten Zisternenanlage um weitere vier Zisternen erforderlich. So kann die notwendige Wassermenge vorgehalten werden, welche für einen effizienten Beregnungsvorgang erforderlich ist.

Die beantragte Förderung des PSV Halle e.V. unter der Nr. 6 beinhaltet als zweite Komponente die Erweiterung der Flutlichtanlage um neue Beleuchtungselemente für den Beachvolleyballplatz sowie um eine Umrüstung der vorhandenen Leuchten auf LED auf dem Fußballplatz. Hierdurch wird es zu einer wesentlich verbesserten Beleuchtungsleistung und zu einer Energiekosteneinsparung kommen.

lfd. Nr. 7: Neubau Reitplatz, Elektrik und Wasserversorgung – RSV Halle e.V.

Nach dem Zusammenschluss des RSV Halle e.V. mit dem RSV Dörlau e.V. und dem gemeinsamen Betrieb der Sportstätte in Halle-Dörlau ist nun die Kompletterneuerung des Reitplatzes als grundlegende Voraussetzung für den Sportbetrieb erforderlich. Die aktuell als Koppel genutzte Fläche soll wieder als wettkampftauglicher Reitplatz hergerichtet werden. Hierfür ist ein vollständiger Neuaufbau nach DIN-Vorschriften erforderlich. Im Rahmen dieser Maßnahme sind der Neubau der Reitplatzumzäunung sowie die Erneuerung und Erweiterung der Elektrik und der Wasserversorgung im Stallgebäude geplant.

lfd. Nr. 8: Sanitärcontainer - Wasserskiclub Hufeisensee Halle e.V.

Die Sanitäranlagen auf der Sportstätte des Wasserskiclubs Hufeisensee e.V. sind völlig veraltet und zeigen aufgrund des Zustandes einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine Klärgrube; ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz ist unter Beachtung der örtlichen Lage nicht möglich. Eine Sanierung der Anlage würde den Verlust des Bestandsschutzes bedeuten, sodass als einzige Lösung die Stilllegung der vorhandenen WC-Anlage und das Aufstellen eines Sanitärcontainers in Betracht kommen. Mit dem Aufstellen des Containers ist der Ausbau und die Inbetriebnahme verbunden.

2c) Erweiterung oder Ausbau - Mehrwert für den Vereinssport lfd. Nr. 9

lfd. Nr. 9: Kabinenerweiterung (Anbau) auf der Sportstätte des FSV 67 Halle e.V.

Der FSV 67 Halle e.V. hat zur Absicherung seines Trainings- und Spielbetriebs eine Erweiterung seiner Umkleidekapazitäten geplant. Angrenzend an das Bestandsgebäude soll ein Anbau errichtet werden. Mit dieser Erweiterung kann die Sportstätte in stärkerem Umfang als bisher genutzt werden.

Nicht zur Förderung vorgeschlagene Maßnahme

Die Maßnahme unter der lfd. Nr. 10 wurde nicht zur Förderung vorgeschlagen. Für die vom Sport- & Kultur-Club Tabea Halle 2000 e.V. beantragte Erweiterung der Trainingskapazitäten liegen keine schlüssigen Antragsunterlagen vor. Ein Antrag auf Förderung beim Landesverwaltungsamt wurde nicht gestellt, sodass keine gesicherte Finanzierung und damit keine Realisierung im Jahr 2020 gegeben sind. Eine Förderung der beantragten Maßnahme im Jahr 2020 ist deshalb nicht möglich.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Aus sportfachlicher Sicht werden die in der Anlage dargestellten Maßnahmen auf Förderung von Sportanlagen unter dem Gesichtspunkt der Familienverträglichkeit positiv eingeschätzt und befürwortet.

Anlage:

Anlagen gesamt:

Inhalt: Anlage 1 - Förderung von Sportvereinen für Sanierungsmaßnahmen auf Sportanlagen 2020

Anlage 2 - Förderung von Sportvereinen für Investitionsmaßnahmen auf Sportanlagen 2020